



Informationsbrochure Landschaftspflegeprämie

Landwirtschaft, Baumschulen, Obstbau, Gemüsebau



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | WISSENSWERTES | 1 |
| 1.1 | ÜBERSICHT DER NEUERUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFTSPFLEGEPRÄMIE IM RAHMEN DES PROGRAMMS 2007-2013..... | 1 |
| 1.2 | HÄUFIGSTE VERSTÖßE..... | 3 |
| 1.3 | FORTBILDUNG | 4 |
| 1.4 | DAUERGRÜNLAND..... | 4 |
| 1.5 | TEILNAHMEERKLÄRUNG UND BEANTRAGUNG | 4 |
| 1.6 | AUSZAHLUNGSBETRÄGE | 5 |
| 1.7 | KÜRZUNGEN BEI VERSTÖßEN | 6 |
| 2 | ÜBERSICHTSTABELLEN DER CROSS COMPLIANCE PLUS VERPFLICHTUNGEN UND DER NEUEN BEDINGUNGEN | 8 |
| 2.1 | BEREICH E - ZUSATZ ZU DEN BESTEHENDEN CROSS COMPLIANCE VERPFLICHTUNGEN FÜR DAS LANDSCHAFTSPFLEGEPROGRAMM UND ALLE AGRARUMWELTMASSNAHMEN | 8 |
| 2.2 | ÜBERSICHTSTABELLE DER BEDINGUNGEN (ALTES/NEUES PROGRAMM)..... | 10 |
| 3 | PRAKTISCHE INFORMATIONEN | 17 |
| 3.1 | VERTEILPLAN FÜR ORGANISCHE DÜNGER | 17 |
| 3.2 | PARZELLENPASS..... | 18 |
| 3.3 | BODENPROBEN..... | 20 |
| 3.4 | ORGANISCHE DÜNGUNG - BEDINGUNGEN BETREFFEND DIE CROSS COMPLIANCE | 25 |
| 3.5 | AUSBRINGUNGSTERMINE FÜR ORGANISCHE DÜNGER..... | 27 |
| 3.6 | KÜRZUNGSPROZENTSÄTZE DER LANDSCHAFTSPFLEGEPRÄMIE BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE CROSS COMPLIANCE BESTIMMUNGEN – VERGLEICH ALTES/NEUES PROGRAMM..... | 28 |
| 3.7 | KÜRZUNGSPROZENTSÄTZE DER LANDSCHAFTSPFLEGEPRÄMIE BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE SPEZIFISCHEN BEDINGUNGEN DES LANDSCHAFTSPFLEGEPROGRAMMS – VERGLEICH ALTES/NEUES PROGRAMM | 28 |
| 4 | ZUSTÄNDIGKEIT | 29 |
| 5 | ANHANG | 31 |

1 Wissenswertes

1.1 Übersicht der Neuerungen für die Landschaftspflegeprämie im Rahmen des Programms 2007-2013

Neue Basisbedingungen (Cross Compliance Plus) für die Landschaftspflegeprämie und alle anderen Agrarumweltmassnahmen

- Anwendung der Cross Compliance
(→siehe Richtlinien Abschnitt 13.2 sowie Broschüre „Cross Compliance“),
- Zusatz zur Cross Compliance (Bereich E - Düngung und Pflanzenschutz)
 - Düngung: Phosphorobergrenze (bei Bodengehalten nach VDLUFA über 40 mg P₂O₅/100g Boden ist neben der mineralischen auch die organische Düngung verboten, die Beweidung bleibt erlaubt),
! die organische Düngung ist nur verboten bei einem hohen Phosphorgehalt, nicht bei einem hohen Kaligehalt !
 - Pflanzenschutz :
 - Pflanzenschutzgerätekontrolle,
 - Für den Einsatz von Pflanzenschutzmittel muss der Anwender einen Pflanzenschutzmittelpass („Sprätzpass“) besitzen sowie die angebotenen Fortbildungskursen zum Thema ‚Pflanzenschutzmitteleinsatz‘ in Anspruch nehmen,
 - Ausbringungsverbot von Gülle, Jauche und flüssigem Klärschlamm auf Grundstücken, die sich näher als 20 Meter an der Wohnbebauung einer Ortschaft befinden (ehemaliges Prinzip 18 der guten fachlichen Praxis),
 - Ausbringungsverbot von flüssigem organischem Dünger an heißen Tagen sowie an Sonn- und Feiertagen (ehemaliges Prinzip 19 der guten fachlichen Praxis), Ausnahme bei unverzüglicher Einarbeitung und bei Injektion.

(siehe in der nachfolgenden Tabelle 2.1 Bereich E - Zusatz zur bestehenden Cross Compliance, sowie Kapitel 3 der Richtlinien)

Neue spezifische Bedingungen des Landschaftspflegeprogramms

- 10 Stunden Fortbildung im Rahmen einer Förderung einer umweltfreundlichen Landwirtschaft (siehe Kapitel 1.3),
- Verteilplan der organischen Dünger erst ab 100 DE,
- Düngung: neue Bodenart für das Ösling (OM) neben den bestehenden Bodenarten (L-leicht, M-mittel, S-schwer) für das Gutland,
- Düngung: neue Düngungsanweisungen im Zusammenhang mit neuen Gehaltsklassen bei Phosphor und Kali,
- Bei Flächen in einer ausgewiesenen Wasserschutzzone – Verpflichtung an einem Agrarumweltprogramm (Reduzierung der Düngung oder der Pflanzenschutzmittel, reduzierte Bodenbearbeitung oder Zwischenfrüchte) teilzunehmen,
- Auf Ackerflächen, die an Wasserläufen mit einer Durchschnittsbreite des Sommerbetts von mindestens 2 Metern gelegen sind, müssen begrünte Uferstreifen von 3 Metern, gemessen ab der Uferkante, vorhanden sein und gepflegt werden.

(siehe in der nachfolgenden Tabelle 2.2 das alte und neue Programm im Überblick, sowie Kapitel 4 bis 8 in den Richtlinien)

Verwaltungstechnische Zusatzkontrollen

Übererklärungen (Vergleich der beantragten und festgestellten Fläche) (siehe Abschnitt 13.1 der Richtlinien)

Verpflichtung

- Verweigerung der Verpflichtung wenn im vorhergehenden Jahr der Wert DE oder GVE > als 2 /ha beträgt,
- Kürzung der Prämie von 1% pro Werktag bei verspätetem Einreichen der Verpflichtung bis zu maximal 25 Kalendertage.

Neue Auszahlungsbeträge und Auszahlungstermine

- Dauergrünland wird mit einem höheren Prämienatz ausbezahlt als Ackerland,
- Eine jährliche Zahlung nach Abschluß des Kulturjahres,
- **Keine Anzahlung mehr.**

Neue Kürzungssätze

- Kürzungssystem wurde teilweise an die Cross Compliance angepasst,
- Kürzungssätze 3% oder 5%,
- Verstöße gegen eine Basisbedingung , auf die eine spezifische Bedingung aufbaut (Viehbesatz): Kürzung zu 100%.,
- Wiederholter Verstoß einer Bedingung : Kürzung x 3,
- Wiederholter Verstoß mehrerer Bedingungen in einem Zeitraum von 3 Jahren: Kürzung zu 100%,
- Dritter Verstoß gegen eine Bedingung: Ausschluss aus dem Programm für 2 Jahre.

(siehe Abschnitt 1.7, 3.6 und 3.7)

1.2 Häufigste Verstöße

Insgesamt 73 % der während einer Kontrolle festgestellten Verstöße gegen die Bedingungen des Landschaftspflegeprogramms sind auf fehlende Dokumente zurückzuführen.

Eine Auswertung der Kontrollberichte der Jahre 2004 bis 2006 hat ergeben, dass die meisten Verstöße auf folgende Bedingungen zurückzuführen sind:

| Festgestellter Verstoß | |
|---|------|
| Fehlende Bodenanalysen | 34 % |
| Fehlender Parzellenpass | 22 % |
| Fehlender Verteilplan für organischen Dünger | 11 % |
| Nicht Einhaltung der Düngungsempfehlungen | 6 % |
| Fehlende Analyse des Hauptwirtschaftsdüngers | 6 % |
| Mangelnder Unterhalt und Sauberkeit der landwirtschaftlichen Gebäude | 5 % |
| Nicht bewirtschaftete Fläche | 5 % |
| Dauerhaftes Abstellen von landwirtschaftlichen Maschinen in der Natur | 5 % |
| Reifen und Planen in der Grünzone | 2 % |
| Unsachgemäße Pflege der Begrünung | 2 % |
| Andere | 3 % |

Bei einer Kontrolle müssen folgende Dokumente vorgezeigt werden:

1. ausgefüllter Parzellenpass
2. Bodenanalysen für sämtliche Schläge, welche länger als 3 Jahre in der Bewirtschaftung sind
3. Verteilplan der organischen Dünger, soweit mehr als 100 DE*/Jahr auf dem Betrieb vorhanden sind
4. Analyse des Hauptwirtschaftsdüngers

* Die betrieblichen Dungeinheiten (DE) werden den Betrieben jährlich mitgeteilt (zusammen mit den Parzellenpässen). Die Berechnung der DE kann der Umrechnungstabelle der verschiedenen Tierarten in DE entnommen werden. (siehe hierzu auch nachfolgende praktische Informationen)

Jeder Betrieb erhält jährlich vom ASTA-Bodenlabor aus Ettelbrück einen Termin zum Einreichen von Bodenproben. **Es erfolgt keine Angabe und auch keine Begrenzung mehr über die Anzahl von einzureichenden Bodenproben.**

Der Betriebsleiter muss selbst überprüfen ob sämtliche alte Parzellen (innerhalb von 5 Jahren) und sämtliche neu bewirtschaftete Flächen (innerhalb von 3 Jahren) analysiert wurden und somit über eine gültige Bodenanalyse verfügen (siehe Abschnitt 3.3).

Bei einer ersten Teilnahme am Landschaftspflegeprogramm (Keine Teilnahme am vorherigen Programm) muss 50 % der Betriebsfläche innerhalb von 3 Jahren analysiert sein, nach 5 Jahren die gesamte Betriebsfläche.

Achten Sie darauf, dass die Düngungsempfehlungen der ASTA, welche auf dem Bodenanalysezettel verzeichnet sind, nicht überschritten werden.

1.3 Fortbildung

Der Landwirt, beziehungsweise Baumschulbetreiber oder Gärtner muss eine Fortbildung von 10 Stunden in den Bereichen Landschaftspflege und Umweltschutz innerhalb der ersten 3 Jahre des Programms absolvieren. Eine **Liste der Fortbildungsmöglichkeiten** wird erstellt und den Betriebsinhabern mitgeteilt. Für Betriebe, welche eine „**Agro-Check**“ **Betriebsberatung aufweisen können**, wird diese Bedingung als erfüllt angesehen. Ein diesbezügliches Zertifikat (Agro-Check oder Fortbildung) muss nach 3 Jahren bei einer Kontrolle vorweisbar sein.

1.4 Dauergrünland

Dauergrünlandflächen dürfen nicht ohne Meldung, beziehungsweise Genehmigung umgepflügt und als Ackerland genutzt werden. Dies gilt für alle Dauergrünlandflächen des Betriebes, sowie für im Laufe des Programms zusätzlich übernommene Dauergrünlandflächen.

Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland

Die Umwandlung von Dauergrünlandflächen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Es bedarf in jedem Fall einer Meldung/Antrag beim Service d'Economie Rurale.

- 1) Flächen, die bei der Einführung der Landschaftspflegeprämie bereits als Dauergrünland gemeldet waren, dürfen in der Regel nur in folgenden Fällen umgepflügt werden:
 - a. Grünlanderneuerung (Meldung DU-a)
 - b. Umgestaltung der Parzelleneinteilung (Meldung DU-b)
 - c. Umstellung der Betriebsausrichtung, wenn die Betriebsausrichtung sich nicht für die Bewirtschaftung von Dauergrünland eignet oder amtlich anerkannte Flurbereinigung (Antrag DU-c – Genehmigung erforderlich)
- 2) Flächen, die erst nachträglich als Dauergrünland eingestuft wurden (länger als 5 Jahre als Feldfutter gemeldet) und im ersten Landschaftspflegeprogramm (1997-2001) als Ackerland genutzt wurden, dürfen umgepflügt werden. Jedoch sollen auch diese Flächen auf einem Meldeformular (DU-d) verzeichnet werden, damit seitens des Service d'Economie Rurale besagte Flächen von Grünland auf Ackerland umgeschrieben werden.

1.5 Teilnahmeerklärung und Beantragung

Damit eine Landschaftspflegeprämie ausbezahlt werden kann, müssen diese beiden Bedingungen erfüllt sein:

- eine **Teilnahmeerklärung** muss vorliegen (siehe Kapitel 10 der Richtlinien)
- im **Flächenantrag** muss die Landschaftspflegeprämie jährlich beantragt werden und die eingegangene Verpflichtung bestätigt werden.

1.6 Auszahlungsbeträge

Prämie für landwirtschaftliche Flächen

Der **hauptberufliche Landwirt** erhält:

- für die ersten 50 ha Betriebsfläche:
 - Dauergrünland 100 €/ha.Jahr
 - Ackerland 85 €/ha.Jahr
 - Dauergrünland wird vorrangig berücksichtigt und ausbezahlt
- ab 50 ha Betriebsfläche:
 - Dauergrünland: 80 €/ha.Jahr
 - Ackerland: 68 €/ha.Jahr

Beispiel 1: Die prämiensfähige Fläche beträgt 70 ha Dauergrünland (DG) und 40 ha Ackerland (AL)

| Prämiensfähige Fläche (ha) | Auszahlungsbetrag pro Einheit | Prämie |
|----------------------------|-------------------------------|----------------|
| 50 ha DG | 100 € | 5.000 € |
| Zwischensumme | 50 ha | 5.000 € |
| 20 ha DG | 80 € | 1.600 € |
| 40 ha AL | 68 € | 2.720 € |
| Total | 110 ha | 9.320 € |

Beispiel 2: Die prämiensfähige Fläche beträgt 40 ha Dauergrünland (DG) und 70 ha Ackerland (AL)

| Prämiensfähige Fläche (ha) | Auszahlungsbetrag pro Einheit | Prämie |
|----------------------------|-------------------------------|----------------|
| 40 ha DG | 100 € | 4.000 € |
| 10 ha AL | 85 € | 850 € |
| Zwischensumme | 50 ha | 4.850 € |
| 60 ha AL | 68 € | 4.080 € |
| Total | 110 ha | 8.930 € |

Der **nebenberufliche Landwirt** erhält bis zu einem maximalen betrieblichen Gesamthöchstbetrags von 5.000 €:

- für die Fläche an Dauergrünland 80 €/ha.Jahr
- für die Fläche an Ackerland 68 €/ha.Jahr.

Prämie für Baumschulen

Der hauptberufliche Baumschulenhalter erhält für Baumschulen: 397 €/ha.Jahr.
Der nebenberufliche Baumschulenhalter erhält für Baumschulen: 318 €/ha.Jahr (bis zu einem maximalen betrieblichen Gesamthöchstbetrag von 5.000 €).

Prämie für Gartenbau

Der hauptberufliche Gärtner erhält für Gemüseanbaufläche: 794 €/ha.Jahr.
Der nebenberufliche Gärtner erhält für Gemüseanbaufläche: 635 €/ha.Jahr (bis zu einem maximalen betrieblichen Gesamthöchstbetrag von 5.000 €).

Prämie für Obstbau

Der hauptberufliche Gärtner erhält für Obstbaufläche: 397 €/ha.Jahr
Der nebenberufliche Gärtner erhält für Obstbaufläche: 318 €/ha.Jahr (bis zu einem maximalen betrieblichen Gesamthöchstbetrag von 5.000 €).

1.7 Kürzungen bei Verstößen

Es gibt 4 verschiedene Arten von Kürzungen:

- (a) verspätetes Einreichen des Flächenantrags, sowie der Teilnahmeerklärung (Richtlinien Abschnitte 10.2 und 11.2.),
- (b) Übererklärungen (Richtlinien Abschnitt 13.1),
- (c) Verstöße gegen spezifische Bedingungen des Landschaftspflegeprogramms (für alle und für einzelne Anwendungsbereiche) (Richtlinien Abschnitt 13.2.3),
- (d) Verstöße gegen die Cross Compliance Plus Verpflichtungen (Richtlinien Abschnitt 13.2.2).

Die **Kürzungen** der Landschaftspflegeprämie **bei Verstößen gegen die Cross Compliance** werden wie bei der Betriebsprämie, der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten und den gekoppelten Prämien angewandt. **Zusätzlich** zu den bestehenden Bereichen A, B, C und D der Cross Compliance wird **bei dem Landschaftspflegeprogramm, sowie bei allen anderen Agrarumweltmaßnahmen der Bereich E** berücksichtigt (**Cross Compliance Plus**).

Achtung: Bei Verstößen gegen eine Basisbedingung der Cross Compliance, auf die eine spezifische Bedingung aufbaut wird zu 100% gekürzt.

Im Landschaftspflegeprogramm handelt es sich hier um die Bedingung des **maximalen Viehbesatzes von 2 GVE/ha**. In der **Cross Compliance** muss, ab einem **Viehbesatz von 2,35 GVE/ha** mit einem Beweidungsregister nachgewiesen werden, dass eine Überweidung vermieden wurde und eine irreversible Zerstörung der Grasnarbe verhindert wurde (A.2.18). Hat der Betrieb also gegen diese Basisbedingung verstoßen, wird die Landschaftspflegeprämie um 100% gekürzt. Hat der Betrieb jedoch die Basisbedingung eingehalten, jedoch gegen die spezifische Bedingung des Landschaftspflegeprogramms verstoßen, d. h. der Viehbesatz befindet sich zwischen 2,0 und 2,35 GVE/ha, wird die Prämie um 3%, beziehungsweise 5 % gekürzt.

Beispiel:

| | GVE/ha | Angewandte Kürzung |
|------------|--------|--------------------|
| Beispiel 1 | 1,80 | 0 % |
| Beispiel 2 | 2,20 | 5 % |
| Beispiel 3 | 2,50 | 100 % |

Die **Kürzungssätze** bei Verstößen gegen die **spezifischen Bedingungen des Landschaftspflegeprogramms (c)** sind im Vergleich zum vorherigen Programm nach unten angepasst worden.

Die Kürzungen der Verstöße gegen die Cross Compliance Plus Verpflichtungen und gegen die spezifischen Bedingungen des Landschaftspflegeprogramms werden wie folgt angewandt:

| Feststellung | Kürzung (Programm 2007-2013) Cross Compliance Plus Verpflichtungen | Kürzung (Programm 2007-2013) spezifische Bedingungen |
|--|--|---|
| Einzelverstoß | 3% (möglicherweise 1% oder 5 % je nach Schwere, Ausmaß und Dauer des Verstoßes) | 3% oder 5 % je nach Schwere, Ausmaß und Dauer des Verstoßes |
| Mehrere Verstöße | Mehrere Verstöße innerhalb desselben Bereiches werden als Einzelverstoß angesehen: Der höchste % eines Einzelverstoßes wird zurückbehalten Mehrere Verstöße aus verschiedenen Bereichen: Kumulierung der Prozentsätze bis zu maximal 5% | Kumulierung der Prozentsätze |
| Wiederholung Einzelverstoß | Verdreifachung des Kürzungsprozentsatzes des 2. Verstoßes bis maximal 15% | Verdreifachung des Kürzungsprozentsatzes des 2. Verstoßes |
| Wiederholung mehrerer Verstöße | In den verschiedenen Bereichen: Verdreifachung des Kürzungsprozentsatzes des 2. Verstoßes bis maximal 15% | 100% Kürzung der Prämie für das Jahr der Feststellung |
| Dritter Verstoß gegen eine oder mehrere Bedingungen | Der bei der ersten Wiederholung zurückbehaltene Prozentsatz wird erneut verdreifacht (beträgt in der Regel 20%, bis zu maximal 100%) | Ausschluss für das laufende und das darauf folgende Kalenderjahr aus dem Landschaftspflegeprogramm |

Siehe auch hierzu die Vergleichstabelle der Kürzungssätze des alten und neuen Programms (Abschnitte 3.6 und 3.7)

2 Übersichtstabellen der Cross Compliance Plus Verpflichtungen und der neuen Bedingungen

2.1 Bereich E - Zusatz zu den bestehenden Cross Compliance Verpflichtungen für das Landschaftspflegeprogramm und alle anderen Agrarumweltmaßnahmen*

*gilt nicht für die Betriebsprämie, die Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten und die gekoppelten Prämien

| E.1 Düngung | |
|--------------------|---|
| Neu | <p>Bei der Phosphordüngung dürfen die laut Bodenanalysen und Ertragserwartung errechneten Nährstoffbedürfnisse nicht überschritten werden. Die Berechnung der jährlichen Durchschnittsdüngung erfolgt aufgrund einer Bilanzierung auf maximal 5 Jahre. In der Bilanzierung werden sowohl die mineralischen als auch die organischen Dünger berücksichtigt.</p> <p>Achtung: in den spezifischen Bedingungen der LPP gelten zusätzliche Auflagen für P für Acker und Grünland (siehe Anhang 3).</p> |
| Neu | <p>Über 40 mg P₂O₅/100g Boden ist keine organische Düngung sowie keine mineralische Phosphordüngung mehr erlaubt mit Ausnahme der Beweidung. Im Weinbau kann jedoch weiter landwirtschaftlicher organischer Dünger ausgebracht werden.</p> |

| E.2 Pflanzenschutz | |
|--|--|
| Bedingung des vorherigen Landschaftspflegeprogramm | <p>Die Funktionstüchtigkeit der auf dem Betrieb eingesetzten Pflanzenschutzgeräte (Feldspritzen und Sprühgeräte) ist mindestens alle 3 Jahre von der ASTA oder einer anerkannten Kontrollinstanz überprüfen und bescheinigen zu lassen. Ausgenommen sind Handgeräte bei denen der Spritzstrahl manuell geführt wird.</p> |
| Neu | <p>Der Anwender von Pflanzenschutzmitteln muss eine Genehmigung via Pflanzenschutzmittelpass („Sprätzpass“) besitzen und die Fortbildungskurse in Sachen Pflanzenschutzmitteleinsatz in Anspruch nehmen</p> |

E.3 Organische Düngung

| | |
|---|---|
| ehemaliges Prinzip 18 der guten fachlichen Praxis | Die Ausbringung von Gülle, Jauche und flüssigem Klärschlamm darf nicht auf Grundstücken erfolgen, die sich näher als 20 Meter an der Wohnbebauung einer Ortschaft befinden. Generell muss der Landwirt dafür sorgen, dass bei der Ausbringung von organischen Düngern die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, damit die (Geruchs)-Beeinträchtigung der Nachbarschaft auf ein Minimum beschränkt wird. Auf Ackerland sollen Gülle, Jauche und flüssiger Klärschlamm so schnell wie möglich in den Boden eingearbeitet werden. |
| ehemaliges Prinzip 19 der guten fachlichen Praxis | Die Ausbringung von flüssigen organischen Düngern ist an Sonn- und Feiertagen und an heißen Tagen verboten. Ausnahme gilt bei unverzüglicher Einarbeitung (d.h. nicht erst Stunden danach) und bei Injektortechnik. |

2.2 Übersichtstabelle der Bedingungen (altes/neues Programm)

Allgemeine Bedingungen für alle Anwendungsbereiche (alle Verpflichtungen)

Bedingungen, die auf der gesamten Betriebsfläche eingehalten werden müssen

| Altes Programm 2001-2007 | Neues Programm 2007-2013 |
|---|--|
| Bedingungen im Bereich der Landschaftspflege | |
| Unterhalt und Pflege der Landschaftsstrukturelemente. | Unterhalt der Landschaftsstrukturelemente. |
| Das auf den Stock Setzen einer Hecke auf mehr als 30% ihrer Länge, wenn diese länger als 100 Meter ist, ist verboten | Diese Bedingung ist Teil des Bereichs Umweltschutz der Cross Compliance.(A.1.2.) |
| Die um landwirtschaftliche Gebäude angelegte Begrünung muss sachgemäß gepflegt werden. | Der Unterhalt und die Sauberkeit von landwirtschaftlichen Gebäuden und Infrastrukturen, sowie die Umgebung der Gebäude, muss gewährleistet werden. |
| Der Unterhalt und die Sauberkeit von landwirtschaftlichen Gebäuden und Infrastrukturen muss gewährleistet werden. | |
| Es ist verboten, dauerhaft landwirtschaftliche Maschinen auf landwirtschaftlichen Parzellen in der freien Natur unterzustellen. | In der Grünzone ist es verboten, landwirtschaftliche Maschinen, Reifen und Planen dauerhaft abzustellen, sowie Bauschutt dauerhaft zu deponieren, auf Flächen die nicht zu diesen Zwecken vorgesehen sind. |
| In der Grünzone müssen Reifen und Planen nach ihrer Benutzung weggeräumt werden. | |

| Altes Programm 2001-2007 | Neues Programm 2007-2013 |
|--|---|
| Parzellenpass und Verteilplan | |
| Das Führen eines Parzellenpasses ist Vorschrift. | Das Führen eines Parzellenpasses ist Vorschrift (Schlagnummer, Größe, Kultur, Ertragserwartung, org. + mineralische Düngung (Datum, Art/Produkt, Menge), Pflanzenschutz (Datum, Produkt, Menge), Bodenbearbeitung, Zwischenfrucht bei Teilnahme an entsprechendem Agrarumweltprogramm |
| Die Verteilung der organischen Dünger ist jährlich mittels eines Verteilplans nach den von der ASTA aufgestellten Kriterien im Voraus zu planen, wobei die individuellen Analysewerte zu berücksichtigen sind. | Betriebe die über 100 DE pro Jahr verfügen, müssen die Verteilung der organischen Dünger jährlich mittels eines Verteilplans nach den von der ASTA aufgestellten Kriterien im Voraus planen, wobei die individuellen Analysewerte zu berücksichtigen sind. |
| Im Falle der Anwendung außerlandwirtschaftlicher organischer Dünger ist der Verteilplan für sämtliche organischen Dünger des Betriebes 1x jährlich von der ASTA genehmigen zu lassen. | Im Falle der Anwendung außerlandwirtschaftlicher organischer Dünger ist der Verteilplan für sämtliche organischen Dünger des Betriebes 1x jährlich von der ASTA genehmigen zu lassen. |
| Pflanzenschutz | |
| Die Funktionstüchtigkeit der auf dem Betrieb eingesetzten Pflanzenschutzgeräte (Feldspritzen) ist mindestens alle 3 Jahre von der ASTA oder einer anerkannten Kontrollinstanz überprüfen und bescheinigen zu lassen. | Wurde zur Cross Compliance Plus Bedingung (siehe Bereich E – Übersichtstabelle) (gilt nur für das Landschaftspflegeprogramm und alle Agrarumweltmaßnahmen) |

Bedingungen, die auf der gesamten prämierten Fläche eingehalten werden müssen

| Altes Programm 2001-2007 | Neues Programm 2007-2013 |
|---|--|
| Sämtliche prämierten Flächen müssen bewirtschaftet werden. | Sämtliche prämierten Flächen müssen bewirtschaftet werden. |
| Es darf kein Klärschlamm (in reiner oder verarbeiteter Form) auf Grünland (Wiesen, Weiden und Feldfutter), im Gemüse- und Obstbau ausgebracht werden. | Es darf kein Klärschlamm (in reiner oder verarbeiteter Form) auf Dauergrünland, im Gemüse- und Obstbau ausgebracht werden. |
| Sämtliche prämierten Flächen des Betriebes, die gedüngt werden, sind mindestens alle 5 Jahre auf Grundnährstoffe, mit Ausnahme des Stickstoffs, zu untersuchen. | <p>Mit Ausnahme der Flächen, für die im Rahmen eines Umweltprogramms ein totales Düngungsverbot besteht sowie des Weidelandes, das wegen seiner Lage keine mechanische Ausbringung von Dünger erlaubt, sind sämtliche prämierten Flächen des Betriebes mindestens alle 5 Jahre auf Grundnährstoffe, mit Ausnahme des Stickstoffs, zu untersuchen.</p> <p>Diese Untersuchungen sind in folgenden Fällen innerhalb von 3 Jahren durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einer neuen Teilnahme am Landschaftspflegeprogramm, für die Hälfte der bewirtschafteten Flächen; - für alle neu bewirtschafteten Flächen (zum Beispiel im Laufe des Programms hinzu gepachtete Flächen). |

Spezifische Bedingungen für das Programm Landwirtschaft

Bedingungen, die auf dem gesamten landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten werden müssen

| Altes Programm 2001-2007 | Neues Programm 2007-2013 |
|--|--|
| Viehbesatz | |
| Viehbesatz von höchstens 2 GVE/ha landwirtschaftliche Fläche. | Ein Viehbesatz von höchstens 2 GVE/ha landwirtschaftliche Fläche. |
| Organische Düngung | |
| Die organischen Dünger sind über alle Flächen des Betriebes zu verteilen. | Die organischen Dünger sind gleichmäßig und regelmäßig über den Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren über alle Flächen des Betriebes zu verteilen. Beweidete Flächen gelten ebenfalls als organisch gedüngt Ausgeschlossen sind Flächen, für die im Rahmen eines Umweltprogramms ein totales Düngungsverbot besteht |
| Alle 3 Jahre ist der für den Betrieb typische organische Dünger (Gülle, Jauche, Festmist) auf seine wichtigsten Nährstoffe hin untersuchen zu lassen. | Alle 3 Jahre ist der für den Betrieb typische organische Dünger (Gülle, Jauche, Festmist) auf seine wichtigsten Nährstoffe hin untersuchen zu lassen. |
| Außerlandwirtschaftliche organische Dünger (Kompost oder Klärschlamm) dürfen nur von Betrieben angewandt werden, deren eigener Hofdüngeranfall höchstens 1,5 Dungeinheiten/ha beträgt, außer wenn landwirtschaftliche oder nichtlandwirtschaftliche organische Stoffe in einer hofeigenen Biogasanlage kofermentiert werden. | Außerlandwirtschaftliche organische Dünger (Kompost oder Klärschlamm) dürfen nur von Betrieben angewandt werden, deren eigener Hofdüngeranfall höchstens 1,5 Dungeinheiten/ha beträgt, außer wenn landwirtschaftliche oder nichtlandwirtschaftliche organische Stoffe in einer hofeigenen Biogasanlage kofermentiert werden. |
| Die Grunddüngung darf die von der ASTA herausgegebenen gültigen Düngungsnormen in Bezug auf die Bodenanalysen und den Pflanzenbedarf nicht überschreiten. | Die organische und mineralische Grunddüngung darf die im Anhang 6 der Richtlinien (=Anhang 3 des großherzoglichen Reglements) aufgelisteten gültigen Düngungsnormen in Bezug auf die Bodenanalysen und den Pflanzenbedarf nicht überschreiten. |

Bedingungen, die auf der gesamten prämienfähigen landwirtschaftlichen Fläche eingehalten werden müssen

| Altes Programm 2001-2007 | Neues Programm 2007-2013 |
|--|--|
| Dauergrünland | |
| <p>Beibehalten des Dauergrünlandes (DG), mit Ausnahme von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 50%, 3ha oder 5% Erneuerung über 1 Jahr pro Jahr (nur im Falle einer zuvor eingereichten Mitteilung) 50%, 3ha oder 5% Umgestaltung des Parzelleneinteilung pro Jahr (nur im Falle einer zuvor eingereichten Mitteilung) Anfrage einer Genehmigung: <ul style="list-style-type: none"> - im Falle einer Umstellung der Betriebsausrichtung - die Betriebsausrichtung eignet sich nicht für die Bewirtschaftung von DG - amtlich anerkannte Flurbereinigung | <p>Beibehalten des Dauergrünlandes (DG), mit Ausnahme von:</p> <ol style="list-style-type: none"> ! 6ha oder 10% Erneuerung über 1 Jahr pro Jahr (nur im Falle einer zuvor eingereichten Mitteilung) ! 6ha oder 10% Umgestaltung der Parzelleneinteilung pro Jahr (nur im Falle einer zuvor eingereichten Mitteilung) Anfrage einer Genehmigung: <ul style="list-style-type: none"> - im Falle einer Umstellung der Betriebsausrichtung - die Betriebsausrichtung eignet sich nicht für die Bewirtschaftung von DG - amtlich anerkannte Flurbereinigung |
| Spezielle Bedingungen hinsichtlich der organischen Düngung | |
| <p>Bei Ausbringung von Gülle, Jauche und Klärschlamm auf unbestelltem Ackerland sind diese, soweit die Wetterbedingungen es zulassen, schnellstmöglich, spätestens aber innerhalb von 48 Stunden, in den Boden einzuarbeiten</p> | <p>Bei Ausbringung von Gülle, Jauche und Klärschlamm auf unbestelltem Ackerland sind diese, soweit die Wetterbedingungen es zulassen, schnellstmöglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, in den Boden einzuarbeiten</p> |
| <p>Wenn im Zeitraum nach der Ernte bis zum 15. November eine organische Düngung auf Ackerflächen erfolgt, muss schnellstmöglich eine neue Kultur oder eine Zwischenfrucht eingesät werden.</p> | <p>Wenn im Zeitraum nach der Ernte bis zum 15. November eine organische Düngung auf Ackerflächen erfolgt, muss schnellstmöglich eine neue Kultur oder eine Zwischenfrucht eingesät werden.</p> |
| <p>Die Ausbringung von Mist, Kompost oder entwässerten Klärschlämmen ist in der Zeitspanne vom 15. November bis zum 15. Januar nach der Ernte auf den Flächen, wo Mais angebaut wurde, verboten</p> | <p>Die Ausbringung von Mist, Kompost oder entwässerten Klärschlämmen ist in der Zeitspanne vom 15. November bis zum 15. Januar nach der Ernte auf den Flächen, wo Mais angebaut wurde, verboten</p> |

| Altes Programm 2001-2007 | Neues Programm 2007-2013 |
|---|--|
| Neue spezifische Bedingungen hinsichtlich Umwelt- und Wasserschutz | |
| | <p>Neu: Verpflichtung für Betriebe, die Flächen in ausgewiesenen Wasserschutzzonen bewirtschaften, an einem Agrarumweltprogramm teilzunehmen (Reduzierung der Düngung, Reduzierung der Pflanzenschutzmittel oder reduzierte Bodenbearbeitung oder Zwischenfrüchte)</p> |
| | <p>Neu: Auf Ackerflächen, die an Wasserläufen mit einer Durchschnittsbreite des Sommerbetts von mindestens 2 Metern gelegen sind, müssen begrünte Uferrandstreifen von 3 Metern, gemessen ab der Uferkante, vorhanden sein und gepflegt werden.</p> |

Spezifische Bedingungen für das Programm Baumschulen

| Altes Programm 2001-2007 | Neues Programm 2007-2013 |
|---|---|
| Die organische und mineralische Düngung ist auf 70 kg pflanzenverfügbaren Stickstoff pro Hektar zu beschränken. Es ist verboten, außerhalb der Vegetationsperiode mineralische Stickstoffdünger auszubringen. | Die organische und mineralische Düngung ist auf 70 kg pflanzenverfügbaren Stickstoff pro Hektar zu beschränken. |
| Mindestens jede zweite Fahrgasse muss mittels einer Graseinsaat begrünt werden, zumindest dort, wo eine mechanische Pflege möglich ist. | Mindestens jede zweite Fahrgasse muss mittels einer Graseinsaat begrünt werden, zumindest dort, wo eine mechanische Pflege möglich ist. |
| Die Desinfektion des Bodens durch Begasung ist verboten. | Die Desinfektion des Bodens durch Begasung ist verboten. |

Spezifische Bedingungen für das Programm Gartenbau

| Altes Programm 2001-2007 | Neues Programm 2007-2013 |
|---|---|
| <u>Bedingungen für den Obstbau:</u> | |
| Die organische und mineralische Düngung ist auf 70 kg pflanzenverfügbaren Stickstoff pro Hektar zu beschränken. Es ist verboten, außerhalb der Vegetationsperiode mineralische Stickstoffdünger (außer Ammoniak- oder Harnstoffdünger zum Schutz der Obstbäume) auszubringen. | Die organische und mineralische Düngung ist auf 70 kg pflanzenverfügbaren Stickstoff pro Hektar zu beschränken. Es ist verboten, außerhalb der Vegetationsperiode mineralische Stickstoffdünger (außer Ammoniak- oder Harnstoffdünger zum Schutz der Obstbäume) auszubringen. |
| Bei den Kulturen, die sich im Ertrag befinden, muss mindestens jede zweite Fahrgasse mittels einer Graseinsaat begrünt werden. | Bei den Kulturen, die sich im Ertrag befinden, muss mindestens jede zweite Fahrgasse mittels einer Graseinsaat begrünt werden. |
| <u>Bedingungen für den Freilandgemüsebau:</u> | |
| Die organische und mineralische Stickstoffdüngung, ausgedrückt in kg pflanzenverfügbarem Stickstoff pro Hektar, darf die angegebenen spezifischen Grenzen nicht überschreiten. | Die organische und mineralische Stickstoffdüngung, ausgedrückt in kg pflanzenverfügbarem Stickstoff pro Hektar, darf die angegebenen spezifischen Grenzen nicht überschreiten ! Anpassung der Grenzwerte (siehe Anhang 4) |
| Der Pflanzenschutz muss nach dem Schadschwellenprinzip erfolgen. | Der Pflanzenschutz muss nach dem Schadschwellenprinzip erfolgen. |
| Die Gemüsekulturen müssen nach dem Prinzip der Mischkultur angelegt werden. | Die Gemüsekulturen müssen nach dem Prinzip der Mischkultur angelegt werden (siehe Kapitel 8 der Richtlinien) |

3 Praktische Informationen

3.1 Verteilplan für organische Dünger

Betriebe, welche über mehr als 100 DE/Jahr auf dem Betrieb verfügen, müssen jährlich einen Verteilplan aufstellen.

Berechnung

Die betrieblichen Dungeinheiten (DE) werden den Betrieben jährlich von dem Service d'Economie Rurale mitgeteilt (zusammen mit den Parzellenpässen). Die Berechnung der DE kann der Umrechnungstabelle der verschiedenen Tierarten in Dungeinheiten (DE) entnommen werden. Maßgebend ist beim Rindviehbestand die Meldung beim SANITEL, alle anderen Angaben über das Vieh werden dem Flächenantrag entnommen.

Planung

Die Verteilung der organischen Dünger muss **vor der jeweiligen Ausbringungsperiode** geplant und in einem Verteilplan festgehalten werden. Dabei soll vermerkt werden, wo und wie viel organische Dünger in welcher Periode in etwa ausgebracht werden sollen.

Aufgepasst: Die eingetragenen Mengen müssen selbstverständlich mit den tatsächlich anfallenden Mengen weitestgehend übereinstimmen. Richten Sie sich nach Ihren Erfahrungswerten oder berechnen Sie diese Mengen über geeignete Tabellenwerte (siehe unten). Die landwirtschaftlichen Berater geben Ihnen gerne Auskunft.

Durchschnittlicher Wirtschaftsdüngeranfall je Tier und Monat (m³ bzw. t)

| Tierart | Gülle/Monat (m ³) | Tiefstall/ Monat (t) | Stallmist/ Monat (t) | + Jauche/ Monat (m ³) |
|---|-------------------------------|----------------------|----------------------|-----------------------------------|
| Milchkühe | 1.7-1.9 | 1.6 | 1.32 | 0.43 |
| Mutterkühe | 1.41 | 1.2 | 1.03 | 0.34 |
| andere Rinder >2 Jahre | 1.41 | 1.2 | 1.03 | 0.34 |
| andere Rinder 1-2 Jahre | 1.10 | 0.93 | 0.80 | 0.26 |
| Rinder 0-1 Jahr | 0.47 | 0.46 | 0.34 | 0.11 |
| Mastschweine > 30 kg Pro Stallplatz) | | 0.17 | 0.11 | 0.06 |
| Trockenfütterung | 0,2 | | | |
| Flüssigfütterung | 0,12 | | | |
| Breifutterautomaten | 0,1 | | | |
| Fütterung nicht definiert | 0,16 | | | |
| Zuchtsauen inkl. Ferkel | 0.42 | 0.53 | 0.34 | 0.19 |
| Eber | 0.27 | 0.48 | 0.31 | 0.17 |
| Pferde | --- | 0.75 | 0.75 | 0.38 |
| Schafe + Ziegen | --- | 0.14 | 0.14 | 0.00 |

3.2 Parzellenpass

Hinweise zum korrekten Ausfüllen des Parzellenpasses

- Alle benötigten Angaben müssen am Anfang jedes Kulturjahres in einen **neuen** Parzellenpass eingetragen werden. Bitte vermerken Sie auf jedem Blatt Ihre **Betriebsnummer**.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für **jedes Kulturjahr getrennte Aufzeichnungen** und Planungen erstellt werden müssen. Diese müssen jeweils **während 5 Jahren** auf dem Betrieb aufbewahrt werden (also bitte nicht an die Verwaltung (SER) zurücksenden). Bei etwaigen Kontrollen müssen **sämtliche Unterlagen**, also auch die aus bereits abgeschlossenen Jahren, **vorgelegt werden können!**
- **Falls Sie noch zusätzliche Parzellenpässe brauchen, können Sie diese mit dem beiliegenden Formular schriftlich beim SER bestellen.**

Sowohl **die geplante** organische Düngung als auch **die tatsächlich** erfolgte Düngung (mineralisch und organisch) muss **pro Parzelle** und **Kulturjahr** aufgezeichnet werden. Dabei ist folgendermaßen vorzugehen:

1. Für **jede Parzelle** des Betriebs eine Zeile ausfüllen (egal ob davon bereits Bodenproben gemacht wurden oder nicht).
2. Namen aller Parzellen eintragen sowie deren Schlagnummern und die jeweilige Größe (eine Parzelle = 1 einheitlich bewirtschafteter Schlag). FLIK-Angaben usw. sind hier nicht erforderlich!
3. Kulturart und Ertragserwartung eintragen (sobald bekannt).
4. Planung der organischen Düngung:
 - a. Ausbringung im Frühjahr und Sommer-----> Planung bereits im vorhergehenden Winter eintragen.
 - b. Ausbringung im Spätsommer und Herbst-----> Planung im Juli/August.
5. Jede erfolgte mineralische und organische Düngung ist sofort einzutragen. Der Parzellenpass muss zu jeder Zeit auf dem aktuellsten Stand gehalten werden und ist bei etwaigen Kontrollen vorzulegen. Der Parzellenpass ist sorgfältig **während 5 Jahren auf dem Betrieb aufzubewahren** und muss nicht beim ASTA noch beim SER eingeschickt werden.
6. Pflanzenschutzmaßnahmen mit Termin, Produkt und Menge/ha eintragen. Die Liste der in Luxemburg zugelassenen Pflanzenschutzmittel ist bei der ASTA erhältlich oder auf der Internetseite der ASTA (www.asta.etat.lu) einsehbar.
7. Bodenbearbeitung bzw. Zwischenfruchteinsaat eintragen, wenn Teilnahme an entsprechenden Agrarumweltprogrammen
8. Nach Saisonende: neuen Parzellenpass anlegen!!!!

Die Aufzeichnungen können auf den von der Verwaltung (SER) versendeten Formularen eingetragen werden. Es können jedoch auch **andere Unterlagen verwendet werden** (z.B. Ackerschlagkartei, Feldheft, Düngeplan usw.), falls die geforderten Informationen darin enthalten sind.

- Grünland:** Ab dem 1. September sind prinzipiell alle Düngungen in ein **neues** Formular (für das folgende Kulturjahr) einzutragen. Eine Ausnahme gilt, wenn der darauf folgende Aufwuchs vor Winter noch einmal genutzt wird. Dann ist die Düngung dem laufenden Jahr anzurechnen und dementsprechend aufzuzeichnen.
- Ackerland:** Alle Düngungen **nach der Ernte** (z.B. auf die Stoppel) werden der Folgefrucht zugeordnet und gehören daher auf ein **neues** Formular (für das folgende Kulturjahr). Eine Ausnahme gilt bei Zwischenfrüchten, die vor dem Winter noch zu Futterzwecken genutzt werden. Diese Düngungen werden dem laufenden Jahr angerechnet und dementsprechend aufgezeichnet.
- Zwischenfrucht:** Die Zwischenfrucht kann in der Spalte « Fruchtart » des Parzellenpasses zusätzlich zur Hauptfrucht vermerkt werden.
- Wird eine *Zwischenfrucht zu Futterzwecken* angebaut, sind die entsprechenden Düngungen noch dem laufenden Jahr zuzuordnen.
- Wird eine *Zwischenfrucht zur Gründüngung* angebaut, so ist die eventuell erfolgte Düngung der Folgefrucht zuzuordnen und ist demnach auf das neue Formular einzutragen.

3.3 *Bodenproben*

3.3.1 *Vorbemerkung*

Im Rahmen der Landschaftspflegeprämie müssen regelmäßig Bodenproben gezogen und Analysen durchgeführt werden.

Mindestanforderung

Sämtliche prämielfähigen Flächen des Betriebes sind **mindestens alle 5 Jahre** auf Grundnährstoffe, mit Ausnahme des Stickstoffs, zu untersuchen. Für alle **neu bewirtschafteten Flächen** muss eine Bodenanalyse spätestens nach 3 Jahren durchgeführt sein.

Bei einer **ersten Teilnahme** am Landschaftspflegeprogramm (der Betrieb nahm am vorherigen Programm 2002-2007) nicht teil, muss nach **3 Jahren für die Hälfte der bewirtschafteten Flächen** eine Bodenanalyse vorliegen und **nach 5 Jahren für den gesamten Betrieb**.

Ausgenommen sind:

- Flächen, für die im Rahmen eines Umweltprogramms ein Düngungsverbot besteht,
- Weideland, das wegen seiner topographischen Lage keine mechanische Ausbringung von Dünger erlaubt.

Sie erhalten aus dem Bodenlabor der ASTA jährlich einen Termin, der es Ihnen ermöglicht, oben genannte Bedingungen einzuhalten.

3.3.2 *Praktische Vorgehensweise*

Termin für Bodenproben

Betriebe ohne Düngeplanung

Jeder landwirtschaftliche Betrieb, mit Ausnahme jener, die in einer Düngeplanung einer Beratungsstelle (Landwirtschaftskammer, CONVIS, Naturpark Obersauer) teilnehmen, erhält jährlich im Zeitraum von November bis März einen Termin, um Bodenproben einzureichen. Es erfolgt keine Angabe mehr über die Anzahl der abzugebenden Proben d.h. es bestehen keine Ober- und keine Untergrenzen mehr. **Der Landwirt muss selbst überprüfen, ob er für sämtliche Parzellen gültige Bodenanalysen vorliegen hat.**

Bei Flächenneuzugängen kann unter Umständen die Bodenanalyse des Vorgängerbetriebes genutzt werden, unter der Bedingung, dass die Analyse der Parzelle zweifelsfrei zugeordnet werden kann (Bsp. FLIK-Nr) und nicht älter als 5 Jahre ist.

Um einen geordneten Ablauf der Analysen zu gewährleisten, sollten die Termine aus Planungsgründen des Labors eingehalten werden. Es erfolgt keine Kontrolle des Labors über das Einhalten der Termine. Falls der Landwirt einen Termin nicht einhalten kann, ist eine Abmeldung nicht erforderlich. Jedoch werden keine neuen Termine innerhalb des gleichen Jahres verschickt, da außerhalb des betrieblichen Termins das Bodenlabor ebenfalls für zusätzliche Bodenproben zur Verfügung steht. **Es obliegt allein dem Landwirt, die Vollständigkeit seiner Bodenanalysen sicher zu stellen.**

Betriebe mit Düngeplanung erhalten von ihrer Beratungsstelle im Spätsommer die vordruckten Bodenformulare mit den zu beprobenden Parzellen. Diese Betriebe können ohne Einschränkung und ohne Termin ab der Ernte der Hauptkultur bis Frühjahr ihre Bodenproben im Labor in Ettelbrück abgeben. Es wird den Betrieben aber nahe gelegt, die Zeitspanne ab der Ernte bis Januar zu nutzen um ihre Bodenproben einzureichen, damit hinterher ausreichend Zeit für die Abwicklung der Düngeplanung verbleibt. Dies ist auch in Sinne des Bodenlabors.

Bei Fragen steht Ihnen das Bodenlabor in Ettelbrück zur Verfügung:

| | | |
|-------------|--------------------|--------------------------|
| Simone Marx | Tel. 81 00 81- 235 | simone.marx@asta.etat.lu |
| Paul Thill | Tel. 81 00 81- 231 | paul.thill@asta.etat.lu |

Planung

Wählen Sie zuerst die Parzellen aus, die Sie in dem jeweiligen Jahr beproben wollen. Ziehen Sie dann auf diesen Parzellen jeweils eine Bodenprobe und bewahren Sie diese bis zu dem Termin auf, an dem Sie die Proben in Ettelbrück abgeben können. Die Proben sind am besten einzufrieren, können aber auch trocken gelagert werden. Sie sollten aber sofort gut verpackt und beschriftet werden (siehe weiter unten).

Material

Sie benötigen:-1 Bodenstecher von höchstens ¼ Zoll Durchmesser (Im Handel erhältlich, genauere Auskünfte erhalten Sie bei allen Beratungsstellen)
- Plastiktüten (Gefrierbeutel), Filzstift, eventuell Etiketten
- **Neuer Fragebogen** zur Bodenanalyse, Kugelschreiber

Der neue Fragebogen kann entweder im Bodenlabor bestellt oder unter www.asta.etat.lu heruntergeladen werden. Eine Vorlage befindet sich im Anhang.

Zeitpunkt

Die Bodenproben sind am Besten entweder nach der Ernte oder über den Winter zu ziehen. In keinem Fall darf vorher organisch oder mineralisch gedüngt worden sein (Mineraldünger, Gülle, Mist...). Aus praktischen Gründen ist die Hauptvegetationszeit weniger geeignet (Mai-Juni-Juli). Wichtig: Die Probe muss natürlich vor Ihrem persönlichen Annahmetermin bereitstehen!

Probenahme im Feld

Mindestanzahl von Einstichen je ha:

Ackerland, Weinbau, Gartenbau: 5 Einstiche/ha
Dauergrünland: 8 Einstiche/ha

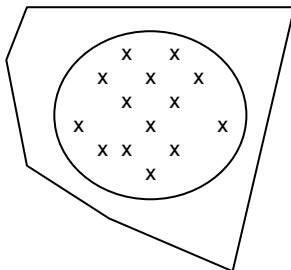
Probetiefe: 10-12 cm im Dauergrünland
15 cm im Feldfutter
25-30 cm im Ackerland
0-30 cm und 30-60 cm im Weinbau
0-25 cm im Gartenbau, Baumschulen oder Obstanlagen

Bodenmenge: 300-400 g Boden pro Probe

Die Probe muss aus 300-400 g bestehen und sollte, mit Ausnahme von Fall 2, ungetrennt und vollständig im Labor ankommen. Das entspricht 15-20 Einstichen (Fall 1). Bei der oben genannten Mindestanzahl von Einstichen ergibt dies eine Fläche von circa 3 ha. Ist die Parzelle kleiner als 3 ha, erhöht sich die Einstichzahl/ha. Bei größeren Parzellen ist die Trennung und Unterteilung der Probe nur erlaubt, wenn der Boden eine ordentliche Mischung ermöglicht (Fall 2). Andernfalls kann nach Fall 3 vorgegangen werden. Bei homogenen Bodenbedingungen kann auch nach Fall 3 vorgegangen werden. Bei unterschiedlichen Böden innerhalb der Parzelle wird empfohlen mehrere Proben von Teilflächen zu ziehen und getrennt untersuchen zu lassen (Fall 4).

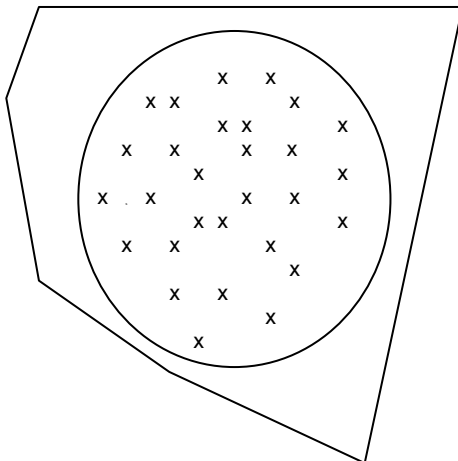
Hinweise zur Beprobung von Parzellen

Fall 1: Parzellen bis 3 ha



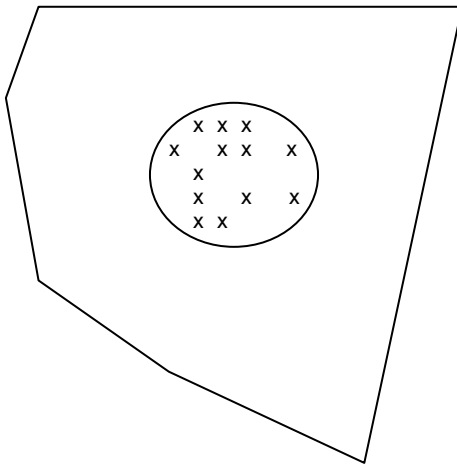
Beprobung auf der gesamten Parzelle, 15-20 Einstiche, max. 300-400 g beproben, Probe ungeteilt abgeben

Fall 2: Parzellen > 3 ha, homogener Boden, gut mischbar (Sand bis mittlerer Boden)



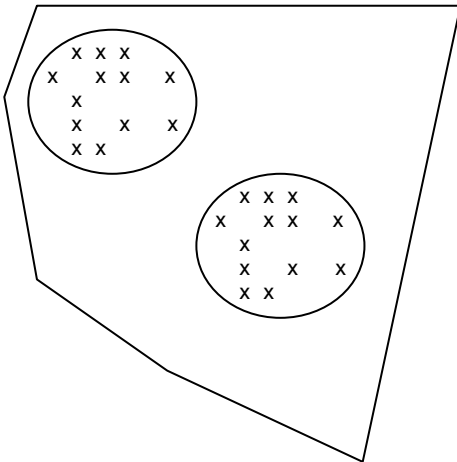
Beprobung auf der gesamten Parzelle, Probe gut mischen, 300-400 g abtrennen und abgeben

Fall 3: Parzellen > 3 ha, homogener Boden aber schlecht mischbar (schwerer tonhaltiger Boden)



Beprobung auf einer repräsentativen Teilparzelle von 3 ha, max. 300-400 g beproben, Probe ungeteilt abgeben

Fall 4: Parzelle > 3ha, unterschiedliche Böden/Vergangenheit innerhalb einer Parzelle



Beprobung auf mehreren repräsentativen Teilparzellen, jeweils max. 300-400 g beproben, Probe ungeteilt abgeben

Verpackung

Tüten nicht fest verschließen (nur zufalten und in einen Karton stellen!)

Tüten **nur mit einer fortlaufenden Nummer** und nicht mit der Schlagnummer **beschriften!** Diese Nummer muss mit der fortlaufenden Nummer auf dem Fragebogen zur Bodenanalyse übereinstimmen!

Fragebogen

Neuen Fragebogen benutzen (siehe Anhang). Fragebogen vollständig ausfüllen: d.h. Name, Adresse des Betriebes, Betriebsnummer, fortlaufende Tütennummer, Flurname (fakultativ), **Schlagnummer (obligatorisch), FLIK-Nummer !!! (neu, obligatorisch)**, kommende Kultur. Besteht eine Schlagnummer aus mehreren FLIK-Nummern, reicht die Angabe einer FLIK-Nummer (mit der größten Fläche) aus. Es werden keine Angaben mehr zu der vergangenen Düngung gefragt.

Anlieferung im Labor

Die Proben **können über die gesamte Woche des Stichdatums und nicht nur freitags** im Bodenlabor der ASTA in Ettelbrück (72, Avenue Salentiny, bei der Ackerbauschule) abgegeben werden. Es empfiehlt sich, sich mit Berufskollegen aus Ihrer Region abzusprechen und die Proben eventuell zu sammeln und gemeinsam ins Labor zu bringen.

Öffnungszeiten des Labors: 8h00-11h30
13h00-16h30

Probenabgaben außerhalb dieser Zeitspanne sind möglich, müssen aber vorher telefonisch abgeklärt werden.

3.4 Organische Düngung - Bedingungen betreffend die Cross Compliance

Höchstmengen

Die organische Düngung darf **2 Dungeinheiten pro ha und Jahr (170 kg N/ha.Jahr)** nicht überschreiten. Bei Hülsenfrüchten (Körnererbsen, Ackerbohnen...) oder reinen Leguminosenaussaaten (Luzerne, Klee...), ist dieser Wert auf maximal 85 kg Gesamtstickstoff pro Hektar aus organischem Dünger begrenzt. Die jeweilige Höchstmenge kann individuell berechnet werden anhand der Analysenwerte der organischen Dünger. Liegt keine Analyse des eigenen Düngers vor, muss anhand der Mittelwerte des ASTA-Labors gerechnet werden (siehe untenstehende Tabelle 1 und 2)

Grundregel: maximal 170 kg/ha Gesamtstickstoff aus organischem Dünger (=2 Dungeinheiten)

Wenn eine Analyse vorliegt, kann die maximale Ausbringungsmenge wie folgt berechnet werden:

170 kgN/ha / Wert der Analyse (kgN/t oder m³) = maximale Ausbringungsmenge (t oder m³/ha)

Durchschnittliche Nährstoffgehalte organischer Dünger

Solange noch keine Analysewerte der eigenen organischen Dünger vorliegen, kann von nachfolgenden Durchschnittswerten des ASTA-Labors in Ettelbrück ausgegangen werden. Der Durchschnittswert wurde über den Zeitraum von 2004-2008 (1), beziehungsweise 1997-2008 (2) ermittelt

Tabelle 1: Durchschnittliche Nährstoffgehalte von Festmist in kg pro Tonne Frischmasse

| Tierart | Düngerart | TS-Gehalt | Gesamt-N | P ₂ O ₅ | K ₂ O | MgO | Max.Menge bei 170 N/ha |
|-------------------------------|------------------------------------|-----------|---------------------|-------------------------------|------------------|-----|------------------------|
| | | % | kg Nährstoffe /t FM | | | | t/ha |
| Rinder (Jungvieh, Mutterkühe) | Frishmist (1) | 10-20 | 4,6 | 2,4 | 5,9 | 1,4 | 37 |
| Rinder (Jungvieh, Mutterkühe) | Kompostierter/ gelagerter Mist (1) | 20-25 | 5,7 | 2,5 | 8,2 | 1,7 | 30 |
| Schweine | Frishmist (2) | 26 | 7,6 | 6,9 | 6,4 | 2,7 | 22 |
| Pferde | Frishmist (2) | 26 | 4,9 | 2,8 | 7,6 | 1,8 | 35 |
| Schafe | Frishmist (2) | 30 | 8,6 | 4,9 | 11,6 | 3,1 | 20 |

Tabelle 2: Durchschnittliche Nährstoffgehalte von Gülle und Jauche in kg pro m³

| Tierart | Düngerart | TS-Gehalt | Gesamt-N | P ₂ O ₅ | K ₂ O | MgO | Max. Menge bei 170 N/ha |
|------------------------------|-----------------|-----------|--------------------------------|-------------------------------|------------------|-----|-------------------------|
| | | % | kg Nährstoffe / m ³ | | | | m ³ /ha |
| Milchkühe | Gülle (1) | 8,5 | 4,1 | 1,6 | 4,7 | 1,2 | 41 |
| Rinder (Jungvieh +Milchkühe) | Gülle (1) | 8,5 | 3,9 | 1,6 | 5,0 | 1,1 | 44 |
| Schweine | Gülle (1) | 5,8 | 5,3 | 3,5 | 3,2 | 1,4 | 32 |
| Rinder | Biogasgülle (1) | 7,4 | 5,0 | 1,7 | 5,1 | 1,0 | 34 |
| Rinder | Jauche (2) | 1,7 | 1,9 | 0,2 | 4,8 | 0,3 | 89 |

Besonderheiten

Auf **beweideten Flächen** muss diese Höchstmenge an organischem Dünger (170 kg N) entsprechend der Beweidungsintensität auf folgende Werte verringert werden:

- Dauerweiden: 80 kg N (= 20 m³ Rindergülle)
- Mähweiden 1 (1 Schnitt) : 80-100 kg N (= 20-25 m³ Rindergülle)
- Mähweiden 2 (2 Schnitte) : 120-140 kg N (= 30-35 m³ Rindergülle)

Bei Mähweiden, die mindestens 3mal gemäht werden sowie bei Wiesen gilt die volle Höchstmenge von 170 Norg/ha

Anrechnung der organischen Dünger

Bei der Berechnung der notwendigen mineralischen Ergänzungsdüngung ist die organische Düngung folgendermaßen anzurechnen:

N: je nach Düngerart, Termin und Kultur wird die Ausnutzung bzw. Anrechnung des ausgebrachten organischen Gesamtstickstoffs unterschiedlich gehandhabt.

Tabelle 3: Rindergülle, Klärschlamm flüssig (in % des Gesamtstickstoffs N)

| | Raps, Zwischenfrüchte | Wintergetreide | Frühjahrskulturen | Grünland/Feldfutter | Andere |
|---------------|--------------------------|----------------|------------------------------|---------------------|--------|
| Sommer/Herbst | 35 | 25 | Ausbringung nicht erlaubt | 35 (Juni-Jan) | 35 |
| Frühjahr | 40 | 30 | 50 | 40 (Febr-Mai) | 40 |

**Tabelle 4: Schweinegülle, Jauche, Biogasgülle
(in % des Gesamtstickstoffs N)**

| | Raps, Zwischenfrüchte | Wintergetreide | Frühjahrskulturen | Grünland/Feldfutter | Andere |
|---------------|--------------------------|----------------|------------------------------|---------------------|--------|
| Sommer/Herbst | 40 | 30 | Ausbringung nicht erlaubt | 40 (Juni-Jan) | 40 |
| Frühjahr | 50 | 40 | 60 | 50 (Febr-Mai) | 50 |

**Tabelle 5: Feste organische Dünger
(in % des Gesamtstickstoffs N)**

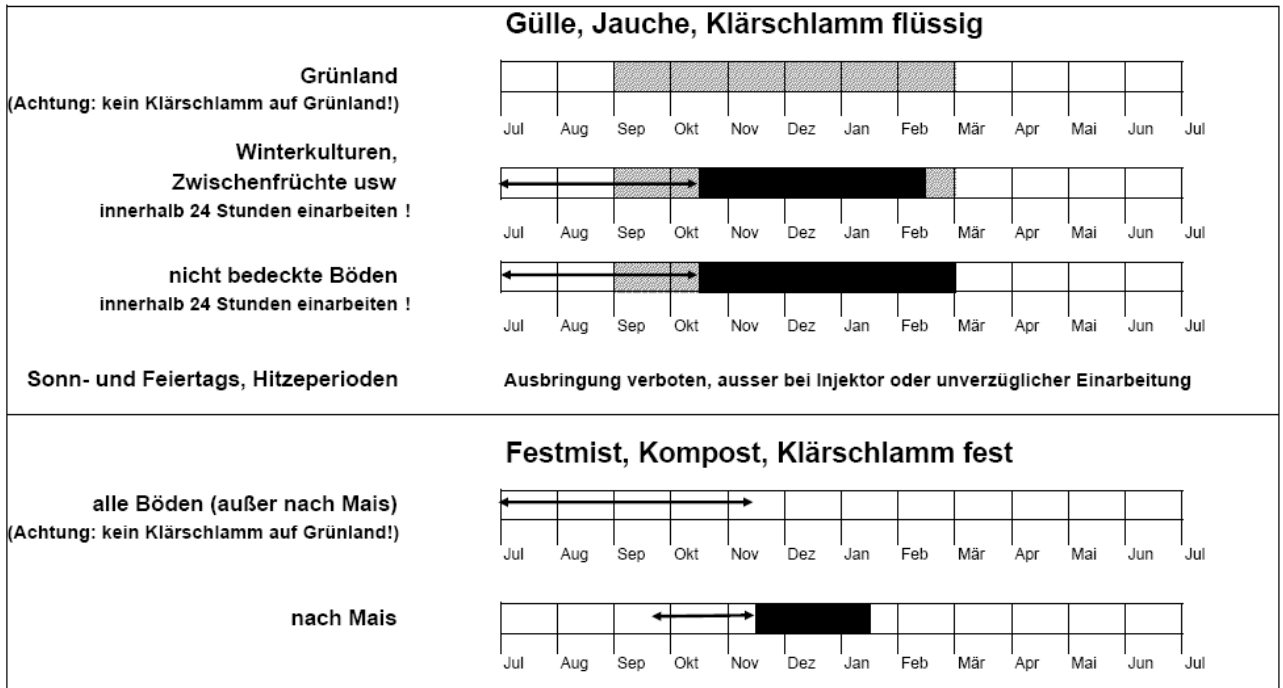
| | Mais | Andere Kulturen |
|--|------|-----------------|
| (Frisch-, gelagerter, kompostierter) Mist | 50 | 30 |
| Klärschlamm entwässert | 50 | 30 |
| Kompost (Grünschnitt, Biotonne oder vermischt mit Klärschlamm) | 30 | 15 |
| Hühnertrockenkot | 50 | 50 |

Phosphor (P₂O₅) und Kalium (K₂O) sind immer zu 100% anzurechnen

3.5 Ausbringungstermine für organische Dünger

Ausbringungstermine für organische Dünger (ab November 2008)

landesweite Bestimmungen (Nitratdirektive und Landschaftspflegeprämie)



Ausbringung erlaubt, maximal 170kg N/ha und Jahr *)

erlaubte Höchstmenge = 80 kg N/ha *)

*) allgemeine Bedingungen beachten

Ausbringung verboten

nach Ausbringung: eine Folgefrucht einsäen!

© Adm. des services techniques de l'agriculture, 2008

3.6 Kürzungsprozentsätze der Landschaftspflegeprämie bei Verstößen gegen die Cross Compliance Bestimmungen – Vergleich altes/neues Programm

| Feststellung | Kürzung (Programm 2001-2007) Gute fachliche Praxis | Kürzung (Programm 2007-2013) Cross Compliance Plus Bestimmungen |
|---|--|--|
| Einzelverstoß | 5% oder 10% pro Prinzip | 3% (möglicherweise 1% oder 5 % je nach Schwere, Ausmaß und Dauer des Verstoßes) |
| Mehrere Verstöße | Kumulierung der Prozentsätze | Mehrere Verstöße innerhalb desselben Bereiches werden als Einzelverstoß angesehen: Der höchste % eines Einzelverstoßes wird zurückbehalten Mehrere Verstöße aus verschiedenen Bereichen: Kumulierung der Prozentsätze bis zu maximal 5% |
| Wiederholung Einzelverstoß | Verdopplung der Prozentsätze | Verdreifachung des Kürzungsprozentsatzes des 2. Verstoßes bis maximal 15% |
| Wiederholung mehrerer Verstöße | 100% Kürzung der Prämie für das Jahr der Feststellung | In den verschiedenen Bereichen: Verdreifachung des Kürzungsprozentsatzes des 2. Verstoßes bis maximal 15% |
| Dritter Verstoß gegen eine oder mehrere Bedingungen | Ausschluss für das laufende und das darauf folgende Kalenderjahr vom Landschaftspflegeprogramm | Der bei der ersten Wiederholung zurückbehaltene Prozentsatz wird erneut verdreifacht (beträgt in der Regel 20%, bis zu maximal 100%) |

3.7 Kürzungsprozentsätze der Landschaftspflegeprämie bei Verstößen gegen die spezifischen Bedingungen des Landschaftspflegeprogramms – Vergleich altes/neues Programm

| Feststellung | Kürzung (Programm 2001-2007) spezifische Bedingungen | Kürzung (Programm 2007-2013) spezifische Bedingungen |
|---|--|--|
| Einzelverstoß | 5% oder 10% pro Bedingung | 3% oder 5 % je nach Schwere, Ausmaß und Dauer des Verstoßes |
| Mehrere Verstöße | Kumulierung der Prozentsätze | Kumulierung der Prozentsätze |
| Wiederholung Einzelverstoß (innerhalb von 3 Jahren) | Verdopplung der Prozentsätze | Verdreifachung des Kürzungsprozentsatzes des 2. Verstoßes |
| Wiederholung mehrerer Verstöße (innerhalb von 3 Jahren) | 100% Kürzung der Prämie für das Jahr der Feststellung | 100% Kürzung der Prämie für das Jahr der Feststellung |
| Dritter Verstoß gegen eine oder mehrere Bedingungen | Ausschluss für das laufende und das darauf folgende Kalenderjahr vom Landschaftspflegeprogramm | Ausschluss für das laufende und das darauf folgende Kalenderjahr aus dem Landschaftspflegeprogramm |

4 Zuständigkeit

Bei Fragen zum Landschaftspflegeprogramm:

Zuständige Verwaltung:

Service d'Economie Rurale
„Landschaftspflegeprämie“
115, rue de Hollerich
L-1741 Luxembourg
Fax 49 16 19
www.ser.public.lu

Zuständige Beamte:

| | | | |
|---------------------|-----------|------------|---------------------------------|
| Antoinette SCHUMMER | 247-82578 | | antoinette.schummer@ser.etat.lu |
| Patrick STRANEN | 247-82595 | | patrick.stranen@ser.etat.lu |
| Anja KIHN | 247-82572 | vormittags | anja.kihn@ser.etat.lu |

Bei technischen Fragen hinsichtlich Düngung und Bodenanalysen:

Zuständige Verwaltung:

Administration der Services Techniques de l'Agriculture
„Bodenlabor“
72, avenue L.Salentinny
L-9080 Ettelbruck

Zuständige Beamte:

| | | |
|-------------|----------------|--------------------------|
| Simone MARX | 81 00 81 - 235 | simone.marx@asta.etat.lu |
| Paul THILL | 81 00 81 - 231 | paul.thill@asta.etat.lu |

Bei Fragen zur Cross Compliance:

Zuständige Verwaltung:

Service d'Economie Rurale
„Cross Compliance“
115, rue de Hollerich
L-1741 Luxembourg
Fax 49 16 19
www.ser.public.lu

Zuständige Beamten:

| | | | |
|------------------|-----------|---------------------------------|--------------------------------|
| Diane ROBEN | 247-82577 | Montags, mittwochs und freitags | diane.bleser-roben@ser.etat.lu |
| Giovanna GIRARDI | 247-83556 | vormittags | giovanna.girardi@ser.etat.lu |
| Georges THEWES | 247-82575 | | georges.thewes@ser.etat.lu |

Bei technischen Fragen hinsichtlich Pflanzenschutz und Düngung:

Zuständige Verwaltung :

Administration des Services Techniques de l'Agriculture
„Agrarumweltmassnahmen“
Boîte Postale 1904
L-1019 Luxembourg

Zuständige Beamte:

| | | |
|---------------|------------|----------------------------|
| Jeannot WEIS | 457172-311 | jeannot.weis@asta.etat.lu |
| Jacques KRIER | 457172-240 | jacques.krier@asta.etat.lu |
| Yves ROTA | 457172-210 | yves.ropa@asta.etat.lu |
| Susi LINK | 457172-236 | susi.link@asta.etat.lu |
| Frank ABEN | 457172-226 | frank.aben@asta.etat.lu |

Bei allgemeinen Fragen zum Flächenantrag:

Zuständige Verwaltung:

Service d'Economie Rurale

„Flächenantrag“
115, rue de Hollerich
L-1741 Luxembourg
Fax 49 16 19
www.ser.public.lu

Zuständige Beamten:

| | | |
|----------------|-----------|--|
| Georges KEIPES | 247-82589 | georges.keipes@ser.etat.lu |
| Mike LEYRAT | 247-83559 | mike.leyrat@ser.etat.lu |
| David MARX | 247-82592 | david.marx@ser.etat.lu |
| Carole RIX | 247-83557 | carole.rix@ser.etat.lu |
| Nancy VAN DYCK | 247-82568 | nancy.vandyck@ser.etat.lu |

5 Anhang

Anhang 1

| Umrechnungstabelle der Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen in Großvieheinheiten (GVE) | |
|---|----------|
| Rinder | |
| - Rinder über 2 Jahre | 1,00 GVE |
| - Rinder zwischen 6 Monaten und 2 Jahren | 0,60 GVE |
| - Rinder bis 6 Monate | 0,00 GVE |
| Andere Pflanzenfresser | |
| - Mutterschafe | 0,15 GVE |
| - Ziegen | 0,15 GVE |
| - Pferde über 6 Monate | 1,00 GVE |
| - Pferde bis 6 Monate, Ponys, Esel | 0,60 GVE |

Anhang 2

| Umrechnungstabelle der verschiedenen Tierarten in Dungeinheiten (DE) | | |
|---|---|-----------|
| Pferde über 6 Monate | | 0,80 DE |
| Fohlen bis 6 Monate, Ponys, Esel | | 0,50 DE |
| Rinder | | |
| | Kälber von 0 – 1 Jahr | 0,35 DE |
| | Rinder von 1 – 2 Jahren (weiblich oder männlich) | 0,50 DE |
| | Milchkuh (jährliche Produktion < 5.500 Liter) | 1,00 DE |
| | Milchkuh (jährliche Produktion 5.500-6.500 Liter) | 1,10 DE |
| | Milchkuh (jährliche Produktion > 6.500 Liter) | 1,20 DE |
| | Andere Kühe und Rinder über 2 Jahre | 0,80 DE |
| Schafe / Ziegen | | 0,20 DE |
| Zuchtsau (inkl. Ferkel bis +/- 8kg) | Je Stallplatz | 0,20 DE |
| Jungsau | Je Stallplatz | 0,15 DE |
| Babyferkel von +/- 8 – 30 kg | Je Mastplatz | 0,03 DE |
| | Je 100 produzierte Ferkel | 0,50 DE |
| Mastschwein über 30 kg | Je Mastplatz | 0,09 DE |
| | Je 10 produzierte Schweine | 0,38 DE |
| Andere Schweine, Eber | | 0,20 DE |
| Legehennen | Je Mastplatz | 0,007 DE |
| Masthähnchen, andere Hühner, anderes Geflügel | Je Mastplatz | 0,003 DE |
| Gänse Truthühner | Je Mastplatz | 0,01 DE |
| Mutterkaninchen | Je Mastplatz | 0,0425 DE |
| Sonstige Kaninchen | Je Mastplatz | 0,004 DE |
| | Je produziertes Kaninchen | 0,001 DE |
| Enten | Je Mastplatz | 0,005 DE |
| Strauße | Je Mastplatz | 0,035 DE |

Anhang 3

Berechnung der maximalen PK-Düngung im Rahmen der Landschaftspflegeprämie auf landwirtschaftlichen Flächen

Schritt 1 : Einstufung der Bodenuntersuchungsergebnisse in Gehaltsklassen nach VDLUFA

| GUTLAND | | |
|---------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------|
| Mittlerer Lehmboden (M) | | |
| Gehaltsklasse | P₂O₅ | K₂O |
| mg/100 g Boden | | |
| A sehr niedrig | 0-5 | 0-5 |
| B niedrig | 6-11 | 6-11 |
| C anzustreben | 12-20 | 12-20 |
| D hoch | 21-30 | 21-30 |
| E sehr hoch | ≥31 | ≥31 |
| Leichter Sandboden (L) | | |
| Gehaltsklasse | P₂O₅ | K₂O |
| mg/100 g Boden | | |
| A sehr niedrig | 0-5 | 0-4 |
| B niedrig | 6-11 | 5-9 |
| C anzustreben | 12-20 | 10-15 |
| D hoch | 21-30 | 16-23 |
| E sehr hoch | ≥31 | ≥ 24 |
| Schwerer Tonboden (S) | | |
| Gehaltsklasse | P₂O₅ | K₂O |
| mg/100 g Boden | | |
| A sehr niedrig | 0-5 | 0-6 |
| B niedrig | 6-11 | 7-13 |
| C anzustreben | 12-20 | 14-25 |
| D hoch | 21-30 | 26-38 |
| E sehr hoch | ≥ 31 | ≥ 39 |
| Ösling | | |
| Mittlerer steiniger Boden (OM) | | |
| Gehaltsklasse | P₂O₅ | K₂O |
| mg/100 g Boden | | |
| A sehr niedrig | 0-7 | 0-7 |
| B niedrig | 8-14 | 8-14 |
| C anzustreben | 15-23 | 15-23 |
| D hoch | 24-35 | 24-35 |
| E sehr hoch | ≥36 | ≥36 |

Schritt 2: Berechnung des Nährstoffbedarfs (C-Dosis) anhand der Kultur und der Ertragserwartung

| Kultur | Ertragserwartung | P ₂ O ₅ kg/ha | K ₂ O kg/ha |
|---|-------------------|--|---------------------------|
| Weizen (Sommer-, Winter-) | 50 dt/ha Körner | 60 | 100 |
| Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag | | 12 | 20 |
| Gerste (Sommer, Winter-) | 50 dt/ha Körner | 60 | 115 |
| Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag | | 12 | 23 |
| Hafer | 50 dt/ha Körner | 65 | 140 |
| Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag | | 13 | 28 |
| Roggen, Triticale, Spelz, andere Getreidearten | 50 dt/ha Körner | 65 | 120 |
| Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag | | 13 | 24 |
| Erbsen, Bohnen | 40 dt/ha Körner | 68 | 176 |
| Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag | | 17 | 44 |
| Raps (Sommer-, Winter-) | 30 dt/ha Körner | 84 | 174 |
| Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag | | 28 | 58 |
| Lupinen | 40 dt/ha Körner | 68 | 160 |
| Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag | | 17 | 40 |
| Sonnenblumen | 30 dt/ha Körner | 111 | 387 |
| Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag | | 37 | 129 |
| Silomais, Biogasmals | 150 dt/ha TS | 120 | 240 |
| Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag | | 8 | 16 |
| Körnermais | 90 dt/ha FM | 126 | 243 |
| Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag | | 14 | 27 |
| Kartoffeln (Ess-, Saat-) | 350 dt/ha Knollen | 102 | 245 |
| Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag | | 2,9 | 7 |
| Futterrüben | 900 dt/ha FM | 90 | 540 |
| Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag | | 1 | 6 |
| Miscanthus | 150 dt/ha FM | 35 | 135 |
| Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag | | 2,3 | 9 |
| Mähweide1 (1 Schnitt, danach Weide) | 80 dt/ha TS | 64 | 152 |
| Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag | | 8 | 19 |
| Mähweide2 (2 Schnitte) | 80 dt/ha TS | 72 | 200 |
| Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag | | 9 | 25 |
| Mähweide 3, Wiese (3-4 Schnitte) | 80 dt/ha TS | 80 | 248 |
| Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag | | 10 | 31 |
| Weide (ganzjährig) | 80 dt/ha TS | 40 | 72 |
| Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag | | 5 | 9 |
| Feldfutter (Mahd) | 80 dt/ha TS | 88 | 304 |
| Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag | | 11 | 38 |
| Kleegras, Luzernegras, Luzerne, Klee (Mahd) | 80 dt/ha TS | 64 | 272 |
| Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag | | 8 | 34 |

Schritt 3: Anpassung der C-Dosis anhand der Gehaltsklassen

| kg /ha und Jahr | | |
|----------------------|-------------------------------|------------------|
| Gehaltsklasse | P ₂ O ₅ | K ₂ O |
| A sehr niedrig | C-Dosis+ 60 | C-Dosis+ 80 |
| B niedrig | C-Dosis+ 30 | C-Dosis+ 40 |
| C anzustreben | C-Dosis | C-Dosis |
| D hoch | 1/2 C-Dosis | 1/2 C-Dosis |
| E sehr hoch | 0 | 0 |

Schritt 4: Bilanzierung des Nährstoffbedarfs über max. 5 Jahre.

Die Bilanzierung und die damit verbundene Verteilung von ausgebrachten PK-Mengen auf mehrere Jahre der Fruchtfolge wird erst dann herangezogen, wenn durch die Kombination von mineralischen und organischen Düngern der jährliche Nährstoffbedarf in einem oder mehreren Jahren überschritten wurde. Dies kann in der Klasse C und vor allem in der Klasse D der Fall sein. In der Klasse E ist keine mineralische Düngung mehr erlaubt. In der E-Klasse bleibt nur die organische Düngung mit Wirtschaftsdüngern, nicht aber mit Klärschlamm oder Kompost, erlaubt. Bei Phosphorgehalten über 40 mg/100 g Boden ist keine Düngung mehr, weder organisch noch mineralisch, erlaubt, mit Ausnahme der Beweidung. Bei Kali gibt es keine Obergrenze, ab welcher auch die organische Düngung untersagt wäre.

| Gehaltsklasse | Jährlicher P ₂ O ₅ -Nährstoffbedarf | Gülle, Mist, Jauche | Klärschlamm, Kompost | Min. Dünger | Bilanzierung auf 5 Jahre |
|--|---|---------------------|----------------------|-------------|--|
| A | C-Dosis+ 60 P ₂ O ₅ | Bis 2 DE | Bis 2 DE | Ja | 5x(Org. + Min.) ≤ 5xjährlicher Nährstoffbedarf * |
| B | C-Dosis+ 30 P ₂ O ₅ | Bis 2 DE | Bis 2 DE | Ja | |
| C | C-Dosis | Bis 2 DE | Bis 2 DE | Ja | |
| D | ½ C-Dosis | Bis 2 DE | Bis 2 DE | Ja | |
| E | 0 | Bis 2 DE | 0 | 0 | nur landw.org. Düngung erlaubt |
| Über 40 mg P ₂ O ₅ | 0 | 0 (außer Beweidung) | 0 | 0 | keine Düngung mehr erlaubt |

| Gehaltsklasse | Jährlicher K ₂ O Nährstoffbedarf | Gülle, Mist, Jauche | Klärschlamm, Kompost | Min. Dünger | Bilanzierung auf 5 Jahre |
|---------------|---|---------------------|----------------------|-------------|--|
| A | C-Dosis+ 80 K ₂ O | Bis 2 DE | Bis 2 DE | Ja | 5x(Org. + Min.) ≤ 5xjährlicher Nährstoffbedarf * |
| B | C-Dosis+ 40 K ₂ O | Bis 2 DE | Bis 2 DE | Ja | |
| C | C-Dosis | Bis 2 DE | Bis 2 DE | Ja | |
| D | ½ C-Dosis | Bis 2 DE | Bis 2 DE | Ja | |
| E | 0 | Bis 2 DE | 0 | 0 | nur landw.org. Düngung erlaubt |

*Erfolgt in den Klassen A, B, C, D und E nur alleinige organische Düngung (mit Ausnahme von Klärschlamm, Kompost), ist keine Bilanzierung notwendig bzw. dürfen die ausgebrachten PK-Mengen den Nährstoffbedarf übersteigen.

Anhang 4

Grenzwerte der organischen und mineralischen Stickstoffdüngung, ausgedrückt in kg pflanzenverfügbarem Stickstoff pro Hektar

| | | | |
|---------------------------------|-----|-------------------------|-----|
| Weißkohl (frühe Sorten) | 168 | Weißkohl (späte Sorten) | 154 |
| Rotkohl (frühe Sorten) | 182 | Rotkohl (späte Sorten) | 182 |
| Andere Kohlarten | 210 | Porree | 154 |
| Kopfsalat/Salat | 105 | Witloof | 63 |
| Spinat | 119 | Kohlrübe | 126 |
| Möhren | 70 | Rüben | 161 |
| Meerrettich | 140 | Schwarzwurzel | 126 |
| Radieschen | 77 | Winterrettich | 119 |
| Zwiebeln, Schalotten, Knoblauch | 91 | Spargeln | 98 |
| Tomaten | 98 | Gurken | 133 |
| Rhabarber | 119 | | |

| ADMINISTRATION DES SERVICES TECHNIQUES DE L'AGRICULTURE Laboratoires de contrôle et d'essais Service de pédologie Avenue Salentiny Boîte postale 75 L - 9001 Ettelbruck ----- Tel.: 81 00 81 - 1 (Standard) Tel.: 81 00 81 - 202 (Probenannahme) Fax: 81 00 81 - 333 www.asta.etat.lu | | | Einsender: wohnhaft in: Betriebsnummer: Tel/GSM: Reg. Nr. Projekt: | | | Datum Probeannahme: | | | | | | | | |
|--|----|-----------------------------------|---|---|----------|----------------------------------|----------------|---|------------------------------|---------------------------|------|------------------------------|--|--|
| Fragebogen zur Bodenanalyse (für Landwirtschaft und Gartenbau) | | | | | | | | | | | | | | |
| Datum der Probenahme: | | | | | | | | | | | | | | |
| ANGABEN ZUR PROBE | | | | | | | | | GEWUNSCHTE BODENUNTERSUCHUNG | | | | | |
| Laborprobe-Nr | Nr | Flurname (fakultativ) | Schlag-Nr (obligatorisch) | FLIK-Nr (obligatorisch) | Bodenart | Letzte Kultur | Zwischenfrucht | Nächste Kultur | Grundanalyse (pH,P,K,Mg,Ita) | Humus (C _{org}) | Nmin | Granulométrie | | |
| | 0 | An der Uecht | 20 | 0189267 | | Winterweizen | Senf | Silomais | x | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| Anmerkungen: | | 1) Zahl der Entnahmestellen | | 15-20 Einstiche regelmässig verteilt | | 3) Kulturart genau angeben | | z.B. Winterweizen, Raps, Silomais, usw. oder Wiesen, Weiden, Mähweiden (nicht einfach Grünland) | | | | | | |
| | | 2) Tiefe der Entnahme | | a) Ackerland: 25-30 cm (Pflugtiefe) | | 4) Bodenmenge | | maximal 300-400 g | | | | | | |
| | | | | b) Wiesen, Mähweiden, Weiden...: 10-12 cm | | 5) | | für jede Probe bitte eine Linie ausfüllen | | | | | | |
| | | | | c) Weinberg + Obstgärten: 0-30 cm (und eventuell 30-60 cm) (getrennte Proben) | | | | | | | | | | |
| | | | | d) Gärten: Spatentiefe | | | | | | | | | | |
| Vor der Probenahme darf keine organische Düngung (Gülle, Mist, Jauche, Klärschlamm) erfolgt sein | | | | | | | | | | | | Der Verwaltung vorbehalten ! | | |

**BESTELLFORMULAR FÜR PARZELLENPÄSSE
(LANDSCHAFTSPFLEGEPRÄMIE)**

*(bei Bedarf zurücksenden an:
Service d'Economie Rurale, Landschaftspflegeprämie, 115, rue de Hollerich,
L-1740 Luxemburg, oder Fax: 49 16 19)*

Der Unterzeichnete,

aus

Betriebsnummer _____

bestellt hiermit _____ **(Stück) Parzellenpässe**

.....(Datum).....(Unterschrift)

ANMERKUNGEN:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

